

PETER G. KIRCHSCHLÄGER

**VERANTWORTUNG AUS
CHRISTLICH-SOZIALETHISCHER PERSPEKTIVE**

Dr. theol. und lic. phil. Peter G. Kirchschräger ist seit 2007 Dozent und Co-Gründer und Co-Leiter des Zentrums für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Luzern und seit 2011 Mitglied des Direktoriums des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR). Seit 2011 Lehrstuhlvertreter an der Theologischen Hochschule Chur; seit 2012 Privatdozent für Theologische Ethik mit Schwerpunkt Sozialethik an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg/Schweiz; seit 2013 Fellow am Raoul Wallenberg Institute of Human Rights and Humanitarian Law an der Universität Lund/Schweden.

1 Einleitung

Der Begriff „Verantwortung“ wird heute nicht nur in Politik und Wirtschaft äußerst häufig verwendet, sondern nimmt auch im sozialetischen und moralphilosophischen Diskurs eine zentrale Stellung ein. Dabei fällt auf, dass Verantwortung in der politischen Diskussion und im wirtschaftlichen Austausch im Sinne von „Zuständigkeit“ verwendet wird. Erstens kennt „Zuständigkeit“ einen Träger der Verantwortung. „Zuständigkeit“ beinhaltet zweitens eine präzise Definition des Objekts bzw. der Situation, für die jemand verantwortlich ist. Drittens erweist sich der zeitliche Umfang der Verantwortung als klar definiert und befristet. Bei der Betrachtung dieser Begriffsverwendung kommt der Verdacht auf, dass es Letzterer zumindest an drei wesentlichen Elementen des Verantwortungsbegriffs mangelt, nämlich am Charakteristikum der Fürsorge, der zeitlichen Bestimmung derselben als *stete* Fürsorge und der ethischen Selbstbindung, die zur Verantwortung dazugehört.

Ausgehend von diesem Verdacht hinsichtlich des gegenwärtigen Einsatzes des Begriffs „Verantwortung“ soll in diesem Beitrag der Begriff „Verantwortung“ aus einer christlich-sozialetischen Perspektive untersucht werden. Nach einem kurzen Blick auf einige Punkte der begriffsgeschichtlichen Entwicklung von Verantwortung gilt der Fokus einem systematischen Versuch, den Begriff in seiner ethischen Tiefe zu erfassen, dabei Anfragen von der Theologie zu berücksichtigen und daraus einen eigenen Ansatz des Begriffsverständnisses zu entwickeln.

2 Kurze Skizze der begriffsgeschichtlichen Entwicklung von Verantwortung

2.1 Gerichtlicher Begriffskontext

Die Verwendung des Begriffs „Verantwortung“ kann als Verb für das 12. Jahrhundert und als Substantiv für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nachgewiesen werden:¹ Um zu beschreiben, wenn sich jemand für eine Entscheidung und Handlung vor einem Richter erklärt, verteidigt oder rechtfertigt, wird der Begriff „Verantwortung“ verwendet. Dieses Gericht kann irdisch oder überirdisch sein. Aus diesem ursprünglichen Sitz im Leben, der rechtlichen Charakter aufweist, wird auch deutlich, wie das Fundament, von dem sich „Verantwortung“ ableitet, nämlich „Antwort zu geben“, einzuordnen ist und zum Verantwortungsbegriff führt. Man gibt Gott und/oder dem Gericht Antwort im Bezug auf Entscheidungen und Handlungen. Dabei stützt sich der Verantwortungsbegriff darauf ab, dass die Notwendigkeit besteht, diesen Instanzen Auskunft über das eigene Tun und Lassen zu geben. Der Verantwortungsbegriff erweist sich demnach von seinen Anfängen an als ein Relationsbegriff, da er nur in Beziehungen zu denken ist – in diesem Fall in der Beziehung zwischen dem Menschen, der sich vor einem Gericht bzw. vor Gott auf der Grundlage eines Maßstabes verantwortet, und dem Gericht bzw. Gott, vor dem er sich verantwortet, auf der Grundlage eines Maßstabes Antwort gibt, d. h. Verantwortung übernimmt im Sinne einer Rechenschaftsablegung.

2.2 Bedeutungszunahme des Begriffs im 19. Jahrhundert

Im 18. Jahrhundert beginnt der Siegeszug der Emanzipation, der auf den Verantwortungsbegriff Bezug nimmt.

„Die Emanzipation der Bürger im 18. Jahrhundert, die der Juden und der Arbeiter im 19., die der Frauen und Schwarzen im 20. und der Homosexuellen und der diversen Minderheiten im 21. Jahrhundert verbindet ein Anspruch auf Mündigkeit im politischen wie im privaten Bereich. Daraus resultiert die Freiheit, die eigene Lebensform zu wählen und diese nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten.“²

Rückblickend lässt sich zudem wahrnehmen, dass die Intensität der Begriffsverwendung erst im Laufe des 19. Jahrhunderts zunimmt.³ Ein Grund dafür

¹ Vgl. dazu J. GRIMM/W. GRIMM: Wörterbuch Bd. 12/1 (1956), Art. Verantwortung, Sp. 79–82.

² H.-M. SCHÖNHERR-MANN: Macht (2010), S. 7–8.

³ Vgl. L. HEIDBRINK: Kritik (2003).

ist, dass die Verantwortung den Pflichtbegriff ablöst. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich

„mit ‚Pflicht‘ – sofern sie in einem konkret materiaethischen Sinne und nicht als moralische Bindung an Sittlichkeit (KANT) überhaupt verstanden wird – (...) die Vorstellung eines fest umschriebenen Aufgaben- und Funktionsfeldes, von verbindlichen und überschaubaren Aufgaben (Verpflichtungen) [verbindet], die gegenüber der eigenen Person (und ihres letzten Grundes) bestehen oder mit der spezifischen Position einer Person in einer Gruppe oder Gesellschaft gegeben sind. Dies setzt mehr oder weniger klare Situationsdefinitionen voraus, auf die die Pflichten leicht appliziert werden können. Doch die Dynamisierung der Sachbereiche und die sehr oft mehrschichtigen Problembereiche können selten noch durch die Festlegung von eindeutigen, klar abgrenzenden Pflichten erfasst und im Sinne von eindeutigen Zuständigkeitsbereichen umschrieben werden“⁴.

Verantwortung stellt einen offeneren und unfassbareren Nachfolgebegriff dar, der dem „weitaus anspruchsvolleren gesellschaftlichen Komplexitätsgrad“⁵ gerecht werden soll. Diese Komplexität setzt sich aus der Unübersichtlichkeit der Kausalzusammenhänge von menschlichen Entscheidungen bzw. Handlungen und Folgen in industrialisierten und postindustrialisierten Kontexten, aus der Anonymisierung von Entscheidungs- und Handlungsobjekten und -objekten und aus der auf menschlicher Erkenntnis und auf grenzwertigem Selbstbewusstsein des Menschen beruhenden grundsätzlichen Infragestellung von Instanzen zusammen.

„Im Zeichen der Technologie aber hat es die Ethik mit Handlungen zu tun (...), die eine beispiellose kausale Reichweite in die Zukunft haben, begleitet von einem Vorwissen, das ebenfalls, wie immer unvollständig, über alles Ehemalige hinausgeht. (...) All dies rückt Verantwortung ins Zentrum der Ethik.“⁶

Das oben erwähnte Selbstbewusstsein führt zu einem dazu, dass sich der Mensch trotz der komplexen und unübersichtlichen Ausgangslage zumutet, das Geschehen zu leiten. Dies bringt der Begriff „Verantwortung“ zum Ausdruck. Zum anderen soll der Verantwortungsbegriff deutlich machen, dass jemand für die Auswirkungen von industrialisierten und postindustrialisierten Kontexten, die hauptsächlich Spuren massiver Eingriffe des Menschen in die Natur darstellen und nicht mehr als Folgen natürlicher Abläufe wahrgenommen werden können, die Verantwortung übernehmen muss. Dies bedeutet erstens, dass gleichzeitig mit der Öffnung und Weitung des Begriffs eine begriffliche Einengung auf „Zuständigkeit“ einhergeht, nämlich Herr zu sein über

⁴ A. HOLDEREGGER, Art. Verantwortung (2006), S. 396.

⁵ W. KORFF/G. WILHELMS, Art. Verantwortung (2001), Sp. 598.

⁶ H. JONAS: Verantwortung (1989), S. 8–9.

„Handlungssituationen, die zunehmend schwieriger vorausdefinierbar und schwieriger abwägbar geworden sind, aber dennoch unaufgebbar in den Zuständigkeitsbereich der Handelnden gehören.“⁷

Auch wenn das Ziehen der Kausalkette z.B. bei globalem Hunger, Armut, Umweltzerstörung, Klimawandel, ... anspruchsvoll ist und eine Herausforderung darstellt, trägt jemand die Verantwortung dafür und muss dafür geradestehen. Das heißt jedoch auch, zweitens, dass sich in der Abgrenzung von naturgegebenen Ereignissen ein Träger der Verantwortung herauskristallisiert, der ein entscheidendes und handelndes Subjekt ist, das Freiheit besitzt. Denn nur dank der Freiheit kann das Verantwortungssubjekt die Verantwortung für etwas übernehmen. Diese Verbindung geht auf ARISTOTELES zurück, der zwischen „freiwillig“ und „unfreiwillig“ unterscheidet, und die Freiwilligkeit als Voraussetzung benennt dafür, dass ein Verhalten Kritik nach sich ziehen kann.⁸

2.3 Ausweitung des Einsatzbereiches

Gleichzeitig heißt dies außerdem, dass das Verantwortungssubjekt moralfähig sein muss. Damit erweitert sich also erst nach 1850 der Einsatzbereich des Begriffs „Verantwortung“ bis zur Bezeichnung von moralischer Zuständigkeit, was Freiheit und Moralfähigkeit des Verantwortungssubjekts impliziert.

„Verantwortung ist eine allgemeine Notwendigkeit im Leben des Menschen als sittlichen, aus Einsicht und Freiheit handelnden und an die Pflicht gebundenen Wesens.“⁹

Die Ideen der Autonomie und der Person hatten ihren Beitrag zu dieser Entwicklung geleistet. JOHN LOCKES Verständnis der Person als Subjekt der Zurechnung¹⁰ und IMMANUEL KANTS Definition der Person als „dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig ist“¹¹, legten die Grundlage für ein Verständnis, das zum einen den Verantwortungsbegriff mehr und mehr ins Zentrum rücken ließ. Zum anderen verdeutlichen sie die enge Verbindung von Autonomie, Person und Verantwortung.

Diese enge Verbindung wird schließlich von JEAN-PAUL SARTRE betont, der erkennt,

„dass der Mensch, der verurteilt ist, frei zu sein, das ganze Gewicht der Welt auf

⁷ A. HOLDEREGGER, Art. Verantwortung (2006), S. 396.

⁸ Vgl. ARISTOTELES: Nikomachische Ethik, Buch III, 1109b.

⁹ Der Grosse Herder, Art. Verantwortung (*1935), Sp. 153–154.

¹⁰ Vgl. J. LOCKE: Über den menschlichen Verstand (1690), S. 435–436.

¹¹ I. KANT: Metaphysik der Sitten (1797), S. 223.

seinen Schultern trägt: er ist, was seine Seinsweise betrifft, verantwortlich für die Welt und für sich selbst¹².

Für SARTRE bedeutet Verantwortung im Kern das „Bewusstsein[s], der unbestreitbare Urheber eines Ereignisses oder eines Gegenstands (zu) sein“¹³. Der Mensch muss nach SARTRE akzeptieren, dass er Verantwortungssubjekt ist.

Setzt man sich aus gegenwärtiger Sicht mit dieser Entwicklung des Verantwortungsbegriffs auseinander, so sticht einem ins Auge, dass sich gewisse Elemente des Wortgebrauchs in der aktuellen Inanspruchnahme des Begriffs „Verantwortung“ wiederfinden lassen: Auf formaler Ebene umfasst Verantwortung die Beziehung zwischen einem Subjekt und einem Objekt basierend auf einem Maßstab vor einer Instanz.

Die gerade erwähnte Überlegung von SARTRE wird noch dahingehend radikalisiert, dass der Mensch in der oben eingeführten, als Zuständigkeit verstandenen Verantwortung oftmals Verantwortungssubjekt ist, ohne gleichzeitig Handlungssubjekt zu sein. Während der Mensch aus einer Perspektive der Pflicht nur dort in der Pflicht steht, wo das Subjekt der Pflicht auch mit dem Entscheidungs- oder Handlungssubjekt übereinstimmt, ermöglicht Verantwortung im Sinne von Zuständigkeit auch, dass jemand Träger von Verantwortung ist, unabhängig davon, ob er Entscheidungs- oder Handlungssubjekt ist. Beispielsweise kann es sein, dass ein Finanzminister die Verantwortung für eine Finanzkrise übernehmen und zurücktreten muss, obwohl er sicherlich nicht für die gesamte Finanzkrise in ihrer Komplexität Entscheidungs- und Handlungssubjekt ist. Vielmehr stellen sich in einer sogenannten „Risikogesellschaft“, die sich durch eine „Violdimensionalität seiner interagierenden Folgen zwangsläufig mit immer neu zu bewältigenden Unsicherheiten“¹⁴ auszeichnet, eigentlich Strukturfragen, die aber individuell in Zuständigkeiten zugeordnet werden.

Die neuzeitliche Säkularisierung brachte schließlich folgende Veränderung hinsichtlich des Verantwortungsverständnisses mit sich, wie WALTHER CHRISTOPH ZIMMERLI festhält:

„An die Stelle Gottes als Verantwortungsinstanz tritt die Gesamtheit aller vernünftigen Wesen in Gegenwart und Zukunft und gegebenenfalls auch die außermenschliche Natur, der Verantwortungsbereich wird um die Menge aller neuen Technologien erweitert, zumal jene, bei denen eine grundsätzliche Nichtvorhersehbarkeit ihrer Folgen dem Menschen bewusst ist, was eng mit der grundsätzlichen

¹² J.-P. SARTRE: *Sein* (1943), S. 696.

¹³ Ebd.

¹⁴ W. KORFF/G. WILHELMS, Art. Verantwortung (2001), Sp. 599.

Veränderung des Verantwortungssubjekts zusammenhängt, das ganz offenkundig sowohl seine Begrenzung auf das Individuum als auch seine Einschränkung auf jene Handlungen, für die es selbst in bewusstem Sinne steuernd verantwortlich war, aufgeben muss.¹⁵

3 Verantwortung und ihre ethische Tiefe

3.1 Verantwortung wofür?

Wird Verantwortung als Zuständigkeit verstanden, besteht die Gefahr, Verantwortung ausschließlich individuell und retrospektiv zu verstehen und dabei darauf zu fokussieren, Folgen und Wirkungen jemandem zuzuschreiben. Dieses Risiko muss zum einen mit einem Verständnis von Verantwortung überwunden werden, dass die Prospektive in den Vordergrund rückt und darauf achtet, wie Entscheidungs- und Handlungsmacht verteilt werden kann, damit Mit-Welt und Umwelt in der Gegenwart und in der Zukunft nicht unter den Folgen des aktuellen Tun und Lassens zu leiden haben.¹⁶

Zum anderen muss neben der individuellen Verantwortung auch die Verantwortung für strukturelle und institutionelle Fragen ins Zentrum rücken. Beispielsweise ist lückenhafte soziale Wohlfahrt, die zu Ungerechtigkeiten führt,¹⁷ als strukturelle Problematik verantwortlich anzugehen. Des Weiteren bleibt z. B. das Phänomen der Globalisierung der Schlüssel zum Erfolg für einige, aber nicht für alle Länder der Welt. GEORGES ENDERLE stellt fest, dass im Rahmen der Globalisierung dem Wachstum und der Schaffung von Wohlstand die ganze Aufmerksamkeit galt, die Verteilung aber in der Praxis, erstaunlicherweise auch in der theoretischen Aufarbeitung, vernachlässigt wurde.¹⁸ Einige Länder bleiben aus Eigenverschulden (z.B. wegen mangelnder politischer Stabilität, Korruption, ...) oder aufgrund unfairen Verhaltens der Globalisierungspartner (z.B. Schutzzölle, Protektionismus, ...) von den positiven Folgen der Globalisierung ausgeschlossen. Während einige Länder in den Jahren der fortschreitenden Globalisierung wirtschaftlich gesehen große Sprünge nach vorne gemacht haben, stagnieren andere Länder oder fallen weit zurück, weil sie vom globalen Spielfeld ausgeschlossen werden oder nur unter schlechteren Bedingungen am wirtschaftlichen und politischen Wettkampf

¹⁵ W. C. ZIMMERLI: Verantwortung (1993), S. 105.

¹⁶ Vgl. H. JONAS: Verantwortung (1989).

¹⁷ Beispielsweise sterben in den USA jedes Jahr ca. 18.000 Menschen unnötig, weil sie nicht versichert und dadurch von der Gesundheitsversorgung ausgeschlossen sind.

¹⁸ G. ENDERLE: Veränderungen (2002), S. 21.

teilnehmen dürfen. Die Folgen davon sind Armut, Krieg und Terrorismus. Dies entspricht der Forderung von KARL-OTTO APEL nach einer „solidarischen Verantwortung der Menschheit“¹⁹.

Verantwortungsübernahme im Bezug auf institutionelle Fragen verlangt beispielsweise THOMAS POGGE hinsichtlich der Durchsetzung der Menschenrechte. Er fordert, den Fokus auf Institutionen zu legen und

*„Institutionensysteme, und auch unser globales Institutionensystem, (...) im Hinblick auf ihren relativen Beitrag zur Erfüllung der Menschenrechte zu bewerten und zu reformieren“*²⁰.

Ausgangspunkt seiner Überlegung ist die Charakterisierung der relevanten Fragen als institutionelle Probleme, da

*„die Erfüllung der Menschenrechte signifikant von der Struktur nationaler und globaler Grundordnungen abhängt und dass solche Ordnungen sich im Hinblick auf diesen Zweck intelligent (um-)strukturieren ließen“*²¹.

Für institutionelle Fragen stehen natürlich auch die Menschen und Regierungen vor Ort, wo Menschenrechtsdefizite vorliegen, in der Verantwortung. Aber POGGE weist zu Recht darauf hin, dass die Regierungen und die Bürger der reicheren Staaten aufgrund ihrer Machtfülle noch mehr Verantwortung dafür tragen, dass die gegenwärtige Weltordnung, in der die Menschenrechte leider in ihrer Realisierung Rechte einer Minderheit sind, geändert wird zu einer Ordnung, in der die Menschenrechte wirklich allen Menschen zukommen. POGGE weist – bezugnehmend auf Artikel 28 – die gewöhnliche Ansicht zurück, dass Menschenrechtsverletzungen von Menschen in anderen Staaten für uns keine unmittelbaren normativen Implikationen aufweisen.²²

In eine ähnliche Richtung gehen Ansätze einer „kollektiven Verantwortung“²³ und einer „Systemverantwortung“²⁴.

3.2 Welche Verantwortung?

Bei einer in ihrer ethischen Tiefe reflektierten Verantwortung und insbesondere angesichts von Weiterentwicklungen des konzeptionellen Verständnisses von Verantwortung hinsichtlich von Struktur, Institution, Kollektiv und Sys-

¹⁹ K.-O. APEL: Diskurs (1988), S. 15.

²⁰ T. POGGE: Menschenrechte (1999), S. 379, Hervorhebung im Text.

²¹ Ebd., Hervorhebung im Text.

²² Vgl. ebd., S. 394, Hervorhebung im Text.

²³ Vgl. J.-C. WOLF: Utilitarismus (1993).

²⁴ Vgl. W.L. BÜHL: Verantwortung (1998).

tem gilt es, die impliziten Relationen der Verantwortung zu klären. Zudem ist eine Begründung notwendig, wer warum Verantwortungssubjekt, wer bzw. was warum das Verantwortungsobjekt darstellt, in welchem Umfang und warum, in welcher Form und warum, in welcher Intensität und warum, vor welcher Instanz und mit welchem Maßstab diese Verantwortung beurteilt wird und warum, da sonst die Gefahr besteht, dass die dringlichen Herausforderungen und Probleme und die korrespondierenden Verantwortlichkeiten mit einem offenen und unfassbaren Verantwortungsbegriff zugedeckt werden. Die Begründung, wer Verantwortungssubjekt, wer bzw. was das Verantwortungsobjekt darstellt, vor welcher Instanz und mit welchem Maßstab diese Verantwortung beurteilt wird, erweist sich nicht als einfach, wie die Problemanzeige von ADRIAN HOLDEREGGER verdeutlicht: Es

„erscheint (...) äußerst schwierig, eine intersubjektiv gültige normative Basis rational begründen zu können, an der sich eine gebieterisch eingeforderte verantwortliche Grundeinstellung ausrichten und legitimieren könnte“²⁵.

Bevor der Versuch unternommen werden soll, wie eine Bestimmung und Begründung der in Verantwortung enthaltenen Relationen erfolgen kann, muss man zunächst versuchen zu definieren, was „Verantwortung“ bedeutet. Verantwortung ist ein moralisches Entscheidungs- und Handlungsprinzip, das die Beziehung zwischen einem Subjekt einer Entscheidung und Handlung in einer bestimmten Form (einstellig, zweistellig, dreistellig) bzw. einem davon betroffenen Menschen oder den Folgen der Entscheidung und Handlung innerhalb eines bestimmten Umfangs (alleinige oder geteilte Verantwortung; Intensität; Verantwortungsbereich), auf eine gewisse Art (Zuständigkeit; Rechenschaftsverantwortung; Haftungsverantwortung; retrospektive Folgenverantwortung; prospektive Fürsorge- oder Präventionsverantwortung)²⁶ unter Bezugnahme auf einen Maßstab vor einer beurteilenden Instanz umfasst.

3.3 Sieben Dimensionen der Verantwortung

Basierend auf den Relationen, die Verantwortung in sich birgt, ist Verantwortung in eine siebendimensionale Matrix – Dimension Verantwortungssubjekt, Dimension Verantwortungsform, Dimension Verantwortungsobjekt, Dimension Verantwortungsumfang, Dimension Verantwortungsart, Dimension Maßstab der Verantwortung und Dimension bewertende Instanz – zu integrieren.

²⁵ A. HOLDEREGGER, Art. Verantwortung (2006), S. 395.

²⁶ Vgl. dazu A. HOLDEREGGER, Art. Verantwortung (2006), S. 398–399; K. BAYERTZ, Art. Verantwortung (2010), S. 2862.

Die einzelnen Dimensionen der Verantwortung können unterschiedlich bestimmt und miteinander kombiniert werden, sodass sich aufgrund des relationalen Charakters der Verantwortung verschiedene Ausprägungen der Verantwortung ergeben.

3.3.1 Dimension Verantwortungssubjekt

In der *Dimension Verantwortungssubjekt* bilden zum einen ein Individuum, ein Kollektiv wie ein Staat, eine religiöse, kulturelle, traditionelle oder weltanschauliche Gemeinschaft, ein Unternehmen, eine Organisation, eine Institution, d.h. „ein organisiertes Kollektiv“²⁷, Subjekte der Verantwortung. Zum anderen würden auch „zufällige oder latente Gruppen“²⁸ als Verantwortungssubjekte in Frage kommen. Der Umstand, dass sie „keine stabile Binnenstruktur und keine gemeinsamen Ziele und Normen haben“²⁹, führt dazu, dass die Relation zu den anderen Dimensionen nicht bestimmt werden kann. Daher können sie nicht als Verantwortungssubjekte dienen, weil sonst gerade die oben im Rahmen einer Befürchtung erwähnte Verdeckung von dringlichem Handlungsbedarf und drängenden Herausforderungen durch unklare Verantwortungsverhältnisse provoziert wird. Im Falle von „zufälligen oder latenten Gruppen“ müssen die Verantwortungssubjekte innerhalb der Gruppe genauer zurückverfolgt und bestimmt werden, um eine solche Verdeckung zu verhindern.

Vom Verantwortungssubjekt geht die „Verantwortungsorientierung“³⁰ aus. Entscheidender Filter für die Bestimmung der *Dimension Verantwortungssubjekt* ist der Umstand, dass Verantwortung – wie oben eingeführt – Freiheit voraussetzt. Als Verantwortungssubjekte kommen nur Wesen in Frage, die frei sind.

Neben der grundlegenden Funktion der Freiheit für die Verantwortung und der daraus folgenden entscheidenden Wirkung auf die Bestimmung der *Dimension Verantwortungssubjekt* prägt auch die Verantwortung die Freiheit:

„Die Freiheit des Menschen ist eine ‚bezügliche‘ und hat sich im Blick auf das ihm vorgegebene Geschehen in seinem Tun und Lassen zu vermitteln. Die Verantwortung ist (...) gleichsam jene Instanz, welche in der Spannung interveniert, die zwischen persönlicher Freiheit und Vorgegebenem und Aufgetragenen immer vorhanden ist.“³¹

²⁷ K. BAYERTZ, Art. Verantwortung (2010), S. 2861–2862.

²⁸ Vgl. ebd., S. 2862.

²⁹ Ebd.

³⁰ A. HOLDEREGGER, Art. Verantwortung (2006), S. 400.

³¹ Ebd.

Verantwortung – insbesondere ein „übergreifender fürsorglicher Grundzug der Verantwortung“³² – ermöglicht Freiheit, über den Selbstbezug hinauszuwachsen, hin zu einem Sozialbezug.

„Freiheit erhält damit einen ‚vorsorglichen‘ Charakter, denn man signalisiert die Bereitschaft, mit Aufgaben, Mandaten, Verpflichtungen usw., die einem zugewachsen oder übertragen wurden oder die man sich angeeignet hat, schöpferisch umzugehen, und zwar im Hinblick auf das Leben anderer. Die Verantwortung bricht die individualistische und auf eigene Bedürfnisse konzentrierte Freiheit auf und bindet sie ein in soziale Gefüge, in gemeinsame Aufgaben und Ziele.“³³

Diese soziale Einbettung der Freiheit durch die Verantwortung wird noch dadurch verstärkt, dass mit JULIAN NIDA-RÜMELIN – ausgehend von einem kantischen Fundament – Rationalität auch die zusammengehörende Trias Freiheit, Rationalität und Verantwortung vervollständigt.³⁴

„Rationalität äußert sich in einer Lebensform, die die Vielfalt der Gründe in kohärenter Weise integriert. Sofern wir uns von Gründen leiten lassen, ist unsere Lebensform nicht lediglich das Ergebnis naturwissenschaftlich beschreibbarer Prozesse, wir verfügen über ein gewisses Maß an Freiheit. Andere halten uns für unsere Lebensform, unser Handeln, Urteilen und Fühlen, in den Grenzen für *verantwortlich*, in denen Gründe wirksam sind. Dort, wo Gründe keine Rolle mehr spielen, dort, wo natürliche Tatsachen und Gesetze unser Verhalten bestimmen, gelten wir nicht mehr als verantwortlich.“³⁵

Rationalität als Voraussetzung von Verantwortung schränkt zum einen Verantwortung darauf ein, dass Fälle, in denen das vermeintliche Verantwortungssubjekt nicht frei entscheiden und handeln kann und in denen Gründe irrelevant sind, nicht mit dem vermeintlichen Verantwortungssubjekt in eine Relation der Verantwortung gebracht werden können. Zum anderen fordert die Notwendigkeit der Angabe von Gründen sowohl Verantwortung als auch Freiheit insofern heraus, als Verantwortung nicht nur als Eigenverantwortung bzw. Freiheit nicht nur in ihrem Selbstbezug, sondern als fürsorgende Verantwortung bzw. Freiheit in ihrem Sozialbezug wahrgenommen werden muss.

Was hier hinsichtlich von Freiheit und Rationalität und von der Trias Freiheit, Rationalität und Verantwortung auf der Individualebene ausgesagt worden ist, kann auch in der Dimension Verantwortungssubjekt auf die anderen

³² Ebd.

³³ Ebd., S. 401.

³⁴ Vgl. J. NIDA-RÜMELIN: Verantwortung (2011), S. 14–18.

³⁵ Ebd., S. 17, Hervorhebung im Text.

oben genannten möglichen Subjekte übertragen werden, wenn z.B. Partikularinteressen von Institutionen in Betracht gezogen werden.

Diese Trias Freiheit, Rationalität und Verantwortung ist von unmittelbarem Einfluss auf die Dimension Verantwortungssubjekt, in dem sie die Bestimmung der Dimension Verantwortungssubjekt prägt. Sie wirkt sich aber auch auf die anderen Dimensionen aus.

3.3.2 Dimension Verantwortungsform

In der *Dimension Verantwortungsform* findet sich, mit wie vielen Stellen die Verantwortung verstanden wird, z.B. einstellig („ich bin verantwortlich“), zweistellig („ich bin verantwortlich für meine Handlung“), dreistellig („ich bin verantwortlich für meine Handlung dir gegenüber“), Im Bezug auf die Möglichkeit einer einstelligen Verantwortungsform ist JULIAN NIDA-RÜMELIN zuzustimmen,

„dass das normative Sollen in dem Sinne unbedingt ist, als es kein Sollen gegenüber einer befehls- oder normgebenden Instanz ist, und dass dieses normative Sollen vollkommen verständlich und in unserer lebensweltlichen Praxis tief verankert ist“³⁶.

Wie die Festlegung der *Dimension Verantwortungsform* ausfällt, hat unmittelbar essentielle Auswirkungen auf alle Dimensionen, außer auf die *Dimension Verantwortungssubjekt*.

3.3.3 Dimension Verantwortungsobjekt

In der *Dimension Verantwortungsobjekt* sind Individuen und oben erwähnte Kollektive, „Handlungen“³⁷, „Überzeugungen“³⁸, „Einstellungen“³⁹, Konsequenzen, Wirkungen und Folgen von Entscheidungen und Handlungen und Gegenstände anzusiedeln.

Gerade bei der *Dimension Verantwortungsobjekt* zeigt sich die Interdependenz der Dimensionen der Verantwortung, die auch der Matrix zugrunde liegt. Wenn man z.B. die Relation zwischen der *Dimension Verantwortungsobjekt* und der *Dimension Verantwortungsart* (vgl. unten) genauer analysiert, dann bieten sich im Falle von retrospektiver Folgenverantwortung als Verantwortungsart eher Konsequenzen, Wirkungen und Folgen von Entscheidungen und

³⁶ Ebd., S. 24.

³⁷ Ebd., S. 19–33.

³⁸ Ebd., S. 33–47.

³⁹ Ebd., S. 48–52.

Handlungen als Verantwortungsobjekte an. Bei prospektiver Fürsorge- oder Präventionsverantwortung ist in erster Linie an Individuen, Kollektive und Gegenstände zu denken. Bei der genaueren Bestimmung beispielsweise der eben genannten potentiellen Verantwortungsobjekte Individuen, Kollektive und Gegenstände besitzt schließlich die *Dimension Verantwortungsumfang* (vgl. unten) einen entscheidenden Einfluss, weil es z.B. prägend für die Bestimmung des Verantwortungsobjekts ist, ob ich den Verantwortungsbereich global, intergenerationell, ... verstehe.

3.3.4 *Dimension Verantwortungsumfang*

Die *Dimension Verantwortungsumfang* wurde bereits kurz angesprochen. Sie definiert, wie weit die Verantwortung in dreifacher Hinsicht geht, d.h. erstens: ob das Verantwortungssubjekt diese Verantwortung mit einem anderen Verantwortungssubjekt teilt oder alleine trägt; zweitens: ob es sich bei der vom Verantwortungssubjekt getragenen Verantwortung um eine ethische, um eine moralische und rechtliche, eine moralische und politische oder um eine moralische, rechtliche und politische Verantwortung handelt, was die Intensität der Verantwortung bestimmt; drittens: ob der Verantwortungsbereich lokal, national, regional, international oder global bzw. gegenwärtig oder intergenerationell definiert ist.

3.3.5 *Dimension Verantwortungsart*

Die *Dimension Verantwortungsart* kann im Sinne von Zuständigkeit „für Tun und Ämter, die derselben zugerechnet werden können“⁴⁰ wahrgenommen werden. Letztere kann verbunden mit „Rechenschaftsverantwortung“ verstanden werden, wenn „man vor einer Instanz (seien es Mitmenschen, Gerichte, das eigene Gewissen oder Gott) Rechenschaft abzulegen“⁴¹ hat. Als weitere Art kommt die Haftungsverantwortung in Frage, bei der „man für Verfehlungen oder Vernachlässigungen von Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten usw. einzustehen“⁴² hat. Zudem besteht die Möglichkeit, die Verantwortungsart als retrospektive Folgenverantwortung zu bestimmen. Diese orientiert sich an der Klärung der Schuldfrage für einen gegebenen Zustand.

Schließlich kann die Verantwortungsart als prospektive Fürsorge- oder Präventionsverantwortung gesehen werden: Der oben erwähnte Gedanke, die kausale Reichweite nicht auf das Vergangene zu beschränken, sondern das

⁴⁰ A. HOLDEREGGER, Art. Verantwortung (2006), S. 398.

⁴¹ Ebd., S. 399.

⁴² Ebd.

Gegenwärtige und vor allem das Zukünftige ebenfalls einzuschließen und zu berücksichtigen, wie Entscheidungs- und Handlungsmacht verteilt wird, führt zu einer Fürsorge- und Präventionsverantwortung als Verantwortungsart, um zu verhindern, dass Mit-Welt und Umwelt in der Gegenwart und in der Zukunft mit den Folgen des aktuellen Handelns kämpfen müssen.

3.3.6 Dimension Maßstab der Verantwortung

Die *Dimension Maßstab der Verantwortung* dient der Bewertung von Konsequenzen, Wirkungen und Folgen von Entscheidungen und Handlungen, Zuständen von Individuen und Zuständen von Gegenständen.

„Die kausale Zuschreibung als solche ist normativ neutral; sie gewinnt ihre moralische Dimension erst durch einen Akt der Bewertung.“⁴³

Diese Bewertung basiert auf einem Maßstab, der durch ein Wert- und Normensystem formuliert wird.

3.3.7 Dimension Instanz

Die *Dimension Instanz* stammt vom rechtlichen Hintergrund des Begriffs Verantwortung und macht deutlich, dass man sich vor einer Instanz zu verantworten hat. Die *Dimension Instanz* können das Gewissen,⁴⁴ die moralische Gemeinschaft, die Betroffenen oder Gott sein.⁴⁵

3.4 Bestimmung der Dimensionen und Relationen der Verantwortung

Nach dem Versuch, den Begriff „Verantwortung“ zu erfassen, geht es in einem nächsten Schritt darum, wie eine Bestimmung und Begründung der in Verantwortung enthaltenen Dimensionen und Relationen erfolgen kann. Der Fokus liegt bewusst auf der prozeduralen und nicht auf einer materiellen Bestimmung, da Erstere der Fülle von möglichen konkreten Festlegungen der einzelnen Dimensionen und Relationen eher gerecht werden kann. Auch angesichts dieser Fülle ist dennoch von einem Verantwortungsbegriff mit einem gleichen Kern und nicht von verschiedenen Verantwortungsbegriffen auszugehen.⁴⁶

Die Bestimmung und Begründung der in Verantwortung enthaltenen Dimensionen und Relationen müssen den Anforderungen an eine rationale Moral genügen, wie sie z.B. PETER KOLLER folgendermaßen definiert:

⁴³ K. BAYERTZ, Art. Verantwortung (2010), S. 2862.

⁴⁴ Vgl. I. KANT: *Metaphysik der Sitten* (1797), S. 438.

⁴⁵ Vgl. K. BAYERTZ, Art. Verantwortung (2010), S. 2863.

⁴⁶ Vgl. J. NIDA-RÜMELIN: *Verantwortung* (2011), S. 14.

„Eine rationale oder kritische Moral ist eine, die für ihre Grundsätze den Anspruch rationaler Begründbarkeit erhebt. Moralische Grundsätze sind rational begründet, wenn sie allgemein zustimmungsfähig sind, d.h. annehmbar für alle betroffenen Personen unter der Voraussetzung ihrer vollkommenen Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsfähigkeit.“⁴⁷

Dies bedeutet, dass die Begründung jeweils gegenüber den Verantwortungssubjekten und allenfalls den Verantwortungsobjekten unter Berücksichtigung der verschiedenen Dimensionen der Verantwortung – insbesondere der Dimension Maßstab und der Dimension Instanz – so erfolgt, dass sie für die Verantwortungssubjekte und -objekte annehmbar ist.

3.5. Prinzip der Nachhaltigkeit

Auf dem Weg hin zu einer materiellen Bestimmung der Dimensionen der Verantwortung und des dazu korrespondierenden Netzes von Relationen kann das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung weiterhelfen. Beim Prinzip der nachhaltigen Entwicklung liegt keine „substantielle Definition“⁴⁸ vor, jedoch können wir „einen stabilen, identifizierbaren Bedeutungskern“⁴⁹ feststellen. Für diesen Bedeutungskern erweisen sich die folgenden Elemente als konstitutiv: „(a) Gerechtigkeit (mit den beiden unterschiedlichen Ausprägungen inter- und intragenerativ und damit einhergehende Themata wie etwa Minimalstandards menschlicher Lebensbedingungen, Partizipationsrechte, Risiken und Vorsorge etc.), (b) Orientierung an der Problemlage knapper ökologischer Ressourcen (was sich z.B. in der Formulierung der *environmental management rules* niederschlägt) (c) der Sicherung gesellschaftlicher Produktivkräfte und (d) der gesellschaftlichen Reaktionsfähigkeit (wobei der neuere Diskurs neben den Aspekten von *Governance* auch die kulturelle Diversität mit betont).“⁵⁰

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung erweist sich als hilfreich, da es mit seinen drei konstituierenden Perspektiven ökologisch – ökonomisch – sozial die der Freiheit vorgegebene Realität und mögliche Verantwortungsobjekte sinnvoll abzudecken vermag und mit seinem temporalen Horizont, der Gegenwart und Zukunft umfasst, die prospektive Verantwortungsart ebenfalls einschließt. Am Beispiel der natürlichen Ressourcen kann dieses Zusammenspiel der drei Perspektiven illustriert werden. Wer natürliche Ressourcen besitzt, zu denen für andere der Zugang erschwert oder verwehrt bleibt, kann

⁴⁷ P. KOLLER: Begründung (1990), S. 75, Hervorhebung im Text.

⁴⁸ P. BURGER: Nachhaltigkeitstheorie (2007), S. 16.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd., S. 17.

wirtschaftlichen Profit daraus ziehen, indem er sich von anderen ihre Abhängigkeit von ihm teuer zu stehen kommen lässt. Der Einfluss der natürlichen Ressourcen auf die wirtschaftliche Entwicklung ist offensichtlich. Dass natürliche Ressourcen auch Implikationen auf die politische und soziale Entwicklung haben, bringt AMARTYA SEN auf den Punkt:

„Das Streben nach nachhaltiger Entwicklung kann durch die Zusammenarbeit von allen Bürgerinnen und Bürgern und durch die Kultivierung einer sozialen Ethik unterstützt werden. Aber es kann kaum von Menschen, deren Leben bereits höchst problematisch und marginalisiert ist, erwartet werden, dass sie ein Interesse bekunden, zu einer erfolgreichen Zukunft für alle beizutragen.“⁵¹ (Übers. P.G.K.)

Die Implikationen der natürlichen Ressourcen als Machtfaktor auf die wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung finden auf der Weltbühne statt.⁵² Die wirtschaftliche, politische und soziale Interdependenz von globalem Ausmaß zwischen Ländern, Regionen und Kontinenten zwingt uns dazu, die Augen für Realitäten zu öffnen, die meist mit Erfolgsmeldungen der weltwirtschaftlichen und -politischen Entwicklung zugedeckt werden. VERNON J. ELLIS, ehemaliger CEO von Accenture, hält fest:

„Ich denke, dass es fair ist, zusammenzufassen, dass der Globalisierungsprozess Vorteile für die meisten Menschen der Welt gebracht hat. (...) UNDP-Berichte weisen höhere Lebensstandards, weniger Armut, weniger Krankheiten, mehr Wohlstandsschaffung, mehr Auswahl, und gewiss mehr Güter und Dienstleistungen aus.“⁵³ (Übers. P.G.K.)

ELLIS unterlässt es aber nicht, auf die negativen Effekte der Globalisierung hinzuweisen:

⁵¹ „The pursuit of sustainable development can be greatly helped by the co-operation of all citizens and the cultivation of social ethics by all members of the society. But people whose lives are already deeply problematic and deprived can hardly be expected to take a major interest in doing what they can to ensure a prosperous future for all“ (A. SEN: *Inequality* (2004), S. 162).

⁵² Die ehemalige UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, MARY ROBINSON, hält fest: „Heute verstehen wir besser denn je, dass sich keine Nation von den Wirkungen globaler Probleme wie endemischer Armut oder Konflikten abschotten kann. Die Tragödie vom 11. September muss uns substantiell dazu anspornen, auf diesen Gebieten neu und besser zu handeln. Der Entzug oder die Leugnung der Menschenrechte auf der Welt können nicht länger nur als moralisches Problem betrachtet werden – sie müssen als die entscheidenden Schlachtfelder begriffen werden beim Kampf um Sicherheit für alle. Die Bekämpfung des Terrorismus, die eine größere menschliche Sicherheit herbeiführen will, muss auch ein Krieg gegen Benachteiligung, Diskriminierung und Hoffnungslosigkeit sein“ (M. ROBINSON: *Menschenrechte* (2002), S. 35).

⁵³ „I think it is fair to summarise the globalisation process by saying it has brought benefits to most people in the world. (...) UNDP reports show increased living standards, less poverty, less disease, more wealth creation, more choice, and certainly more goods and services“ (V. J. ELLIS: *Enterprise* (2002), S. 78).

„Es gibt große Unterschiede auf der Welt. In Zahlen: es gibt sechs Milliarden Menschen auf der Welt, davon sind vier Milliarden arm und zwei Milliarden sehr arm. (...) Es gibt Problemstellungen und Fragen im Bezug auf Handel: Ist es fair, dass westliche reiche Länder freien Handel predigen und dann noch höhere Barrieren für Lebensmittel und Textilien bilden? Es gibt Ängste hinsichtlich von Identitätsverlust, der Umwelt, von Arbeitsstandards und der wahrgenommenen Macht von multinationalen Konzernen.“⁵⁴ (Übers. P.G.K.)

Bezugnehmend auf die oben eingeführten begriffsgeschichtlichen Beweggründe, die zur häufigen Verwendung des Begriffs „Verantwortung“ geführt haben, fügt sich adäquat die Einsicht an,

„dass die Zukunftsfähigkeit der Menschheit nicht einfachhin aus der blanken Eigengesetzlichkeit und Eigendynamik der unterschiedlichen kulturellen Handlungsfelder zu sichern ist, sondern wesentlich erst aus den Antriebskräften ihrer gegenseitigen Verschränkung, die es mit System aufzudecken, effizient zu nutzen und strukturell zu verankern gilt“⁵⁵.

Zur Identifizierung des Klärungsbedarfs und zur anschließenden Auseinandersetzung mit der Definition, der Bestimmung der Dimensionen der Verantwortung und ihrer Begründung und mit der Begründung der zu den Dimensionen korrespondierenden Relationen kann Theologische Ethik Entscheidendes beitragen, wie an Anfragen der Theologie an das gegenwärtig inflationär verwendete Verständnis von Verantwortung in Politik und Wirtschaft im Sinne von „Zuständigkeit“ deutlich wird. Diese Anfragen sind auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das biblische Verständnis von Verantwortung begriffsgeschichtlich einen konstituierenden Beitrag geleistet hat. Denn der Ansatz von menschlicher Verantwortung vor Gott in Mich 6,2-8 und in 2 Kor 5,10, dass der Mensch über sein ganzes Leben Rechenschaft abgeben muss, kann als Auslöser dafür angesehen werden, dass der Verantwortungsbegriff aus dem Recht in die Ethik übertragen worden ist.⁵⁶ Somit ist Klärendes für die Definition des Begriffs „Verantwortung“, die Bestimmung der Dimensionen der Verantwortung und ihre Begründung und die Begründung der zu den Dimensionen korrespondierenden Relationen an dieser Quelle zumindest zu suchen.

⁵⁴ “There are huge gaps in the world. In terms of round numbers, there are six billion people in the world; four billion poor; and two billion, very poor. (...) There are issues and questions around trade: Is it fair for the Western rich countries to preach free trade but then erect ever-stronger barriers for food and textiles? There are fears about loss of identity, the environment, labor standards and the perceived power of multinational companies” (V.J. ELLIS: Enterprise (2002), S. 78).

⁵⁵ W. KORFF/G. WILHELMS, Art. Verantwortung (2001), Sp. 599.

⁵⁶ Vgl. G. PICHT: Wahrheit (1969), S. 319.

4 Neuer Verantwortungsbegriff aufgrund von Anfragen der Theologie

4.1 Anfragen der Theologie

Das Verständnis von Verantwortung erhält aufgrund von Anfragen der Theologie schärfere Konturen. Aus einer christlich-sozialethischen Perspektive kann versucht werden, zur Identifizierung des Klärungsbedarfs, zur Definition, zur Bestimmung der Dimensionen der Verantwortung und ihrer Begründung und zur Begründung der zu den Dimensionen korrespondierenden Relationen beizutragen, wie oben deutlich geworden ist.

Darüber hinaus lösen Anfragen der Theologie an das gegenwärtig inflationär verwendete Verständnis von Verantwortung in Politik, Ökonomie im Sinne von „Zuständigkeit“ aus, dass der Weg hin zu einer ansatzweisen materiellen Bestimmung der Dimensionen der Verantwortung und ihrer Begründung weiter verfolgt wird und das Prinzip der Nachhaltigkeit ergänzt wird. Aus christlich-sozialethischer Perspektive besitzt Verantwortung eine relationale Grundlegung, die weder wegabstrahiert noch im Zuge eines reduktionistischen Verantwortungsverständnisses als Zuständigkeit vernachlässigt werden kann.

4.2 Konstituierender Beitrag des biblischen Verständnisses von Verantwortung

4.2.1 Alttestamentlicher Beitrag

Erstens wird, bezugnehmend auf das oben eingeführte Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, im folgenden biblischen Text deutlich, wie die drei Perspektiven der Nachhaltigkeit zusammengehören:

„Die ganze Gemeinde der Israeliten brach von Elim auf und kam in die Wüste Sin, die zwischen Elim und dem Sinai liegt. Es war der fünfzehnte Tag des zweiten Monats nach ihrem Auszug aus Ägypten. Die ganze Gemeinde der Israeliten murrte in der Wüste gegen Mose und Aaron. Die Israeliten sagten zu ihnen: Wären wir doch in Ägypten durch die Hand des Herrn gestorben, als wir an den Fleischtöpfen saßen und Brot genug zu essen hatten.“ (Ex 16,1-3)

Das Buch Exodus berichtet über das soeben von der ägyptischen Tyrannei erlöste Volk Israel. Obwohl es gerade von jahrzehntelanger Unterdrückung und Ausbeutung befreit worden ist, bringt es seine Unzufriedenheit mit seinen Führern Mose und Aaron zum Ausdruck, da es ihm an Essen und Trinken mangelt. In der Erzählung geht das Volk Israel sogar so weit, sich in die absolu-

tistischen Hände des Pharaos zurückzuvünschen. Diese biblische Geschichte zeigt uns neben vielen anderen Erzählungen und historischen Berichten, dass die Menschheit immer wieder einer Knappheit von bestimmten natürlichen Ressourcen ausgesetzt ist. Einige natürliche Ressourcen drohen immer wieder auszugehen. Der Kampf um natürliche Ressourcen bildet eine Konstante der Menschheitsgeschichte und stellt kein Novum der Gegenwart dar. Wer von ihnen besaß, konnte auf wirtschaftliche Vorteile, politische Macht und eine hervorgehobene soziale Stellung zählen. Die Tatsache, dass natürliche Ressourcen bzw. der Zugang zu ihnen begrenzt waren und geblieben sind⁵⁷, lässt sie zu Faktoren der Macht werden.

Wer unter Mangel leidet bzw. sich vor Mangel fürchtet, startet aus einer benachteiligten Position der Abhängigkeit. Von Mangel und Furcht will er sich u.a. befreien, indem er die Naturgewalten zur Verantwortung zieht, die Götter anruft oder für die Ernte dankt, damit sie auch im darauf folgenden Jahr wieder reichlich ausfällt. Auch im Buch Exodus reagiert JHWH auf das Murren des Volks Israels:

„Ich will euch Brot vom Himmel regnen lassen. Das Volk soll hinausgehen, um seinen täglichen Bedarf zu sammeln. Ich will es prüfen, ob es nach meiner Weisung lebt oder nicht.“ (Ex 16,4)

Zweitens erweisen sich biblische Texte für den ethischen Verantwortungsbegriff als konstituierend:

„² Hört zu, ihr Berge, beim Rechtsstreit des Herrn, gebt acht, ihr Fundamente der Erde! Denn der Herr hat einen Rechtsstreit mit seinem Volk, er geht mit Israel ins Gericht: ³ Mein Volk, was habe ich dir getan, oder womit bin ich dir zur Last gefallen? Antworte mir! ⁴ Ich habe dich doch aus Ägypten heraufgeführt und dich freigekauft aus dem Sklavenhaus. Ich habe Mose vor dir hergesandt und Aaron und Mirjam. ⁵ Mein Volk, denk daran, was Balak plante, der König von Moab, und was ihm Bileam antwortete, der Sohn Beors; denk an den Zug von Schittim nach Gilgal, und erkenne die rettenden Taten des Herrn. ⁶ Womit soll ich vor den Herrn treten, wie mich beugen vor dem Gott in der Höhe? Soll ich mit Brandopfern vor ihn treten, mit einjährigen Kälbern? ⁷ Hat der Herr Gefallen an Tausenden von Widdern, an zehntausend Bächen von Öl? Soll ich meinen Erstgeborenen hingeben für meine Vergehen, die Frucht meines Leibes für meine Sünde? ⁸ Es ist dir

⁵⁷ Auch wenn bei der Energiegewinnung aus der Sonne und dem Wind der Eindruck entstehen könnte, es handle sich dabei um grenzenlose Energiequellen, erweist sich doch zumindest der Zugang zu ihnen als eingeschränkt. Anders verhält es sich bei der Geothermie. Das Bohren nach Wärme eröffnet eine unendlich scheinende Energiequelle. Interessanterweise muss bei einer Bohrung 5000 Meter unter dem Boden in 30 Jahren mit einer Abkühlung von 200° auf 170° Celsius gerechnet werden, was aber vernachlässigbar ist (vgl. dazu z.B. www.geopower-basel.ch).

gesagt worden, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir erwartet: Nichts anderes als dies: Recht tun, Güte und Treue lieben, in Ehrfurcht den Weg gehen mit deinem Gott.“

In Mich 6,2-8 manifestiert sich ein Verständnis von menschlicher Verantwortung vor Gott. In diesem Verständnis hat der Mensch als Verantwortungssubjekt gegenüber den Verantwortungsobjekten Gott und Mensch in seinem ganzen Leben stets Recht zu tun, Güte und Treue zu lieben und Gott Ehrfurcht entgegenzubringen, womit auch weitere Dimensionen der Verantwortung materiell bestimmt werden. Der Verantwortungsumfang wird insofern erfasst, als es sich um eine alleinige moralische Verantwortung während des ganzen Lebens eines Menschen handelt. Die Rede ist von der Verantwortungsart der Rechenschaftsverantwortung. Diese Verantwortung kennt eine dreistellige Form. Der Maßstab wird mit der Güte und Treue Gottes benannt, als Instanz wird Gott eingeführt.

Ihre Begründung findet die Verantwortungsrelation zwischen Mensch und Gott bzw. Mensch in der Güte und Treue Gottes, die sich u.a. in der Befreiung des Volkes Gottes gezeigt hat. Der Mensch muss vor Gott Rechenschaft abgeben über sein ganzes Leben, das in Ansätzen in seinem Verhältnis zu Gott und den Mitmenschen reziprok dem rettenden Handeln Gottes für den Menschen gerecht werden sollte. Der Mensch hat sich vor Gott „als dem Grund und dem Ziel alles Geschaffenen letztendlich zu verantworten“⁵⁸.

4.2.2 Neutestamentlicher Beitrag

Diese Argumentationslinie zieht auch das Neue Testament weiter.

„Denn wir alle müssen vor dem Richterstuhl Christi offenbar werden, damit jeder seinen Lohn empfängt für das Gute oder Böse, das er im irdischen Leben getan hat.“ (2 Kor, 5,10)

Dieser Ansatz, dass der Mensch über sein ganzes Leben Rechenschaft abgeben muss, kann – wie oben erwähnt – als Auslöser dafür angesehen werden, dass der Verantwortungsbegriff aus dem Recht in die Ethik übertragen worden ist.⁵⁹ Dem Neuen Testament gelingt es, die Konsequenz des Maßstabs für die Bewertung der Verantwortung noch stärker hervorzuheben:

„Die Ethik Jesu reklamiert eine an der schöpferischen Liebe Gottes selbst ausgerichtete Handlungsgesinnung, die damit zwar ein Äußerstes an Überbietung dessen einschließt, was Menschen unter den Gegebenheiten dieser Welt zumeist tun

⁵⁸ W. KORFF/G. WILHELMS, Art. Verantwortung (2001), Sp. 599.

⁵⁹ Vgl. G. PICT: Wahrheit (1969), S. 319.

und erwarten, dieses Äußerste aber gerade in einer Weise ins Werk setzt, die die realen Bedingungen und Folgen solchen Handelns keinen Augenblick außer Betracht lässt und aus der eigenen Verantwortung herausnimmt.“⁶⁰

Dies wird beispielsweise an den folgenden Worten Jesu deutlich:

„Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Sabbat.“ (Mk 2,27)

Dabei erschließt sich auch eine Übereinstimmung mit der von MAX WEBER in seiner in Abgrenzung von einer reinen Gesinnungsethik entwickelten Verantwortungsethik.⁶¹ Ohne die Geltung des Gesetzes zu unterlaufen und seine Gültigkeit abzustreiten, ordnet Jesus das Gesetz entsprechend ein. Er bestätigt seine Geltung implizit und richtet es auf den Mensch hin aus, um zu vermeiden, dass es gegen den Menschen als Mittel der Unterdrückung eingesetzt wird. DIETRICH BONHOEFFER führt aus:

„Es gibt kein Gesetz, hinter dem der Verantwortliche hier Deckung suchen könnte. Es gibt auch kein Gesetz, das den Verantwortlichen angesichts solcher Notwendigkeit zu dieser oder jener Entscheidung zu zwingen vermöchte. Es gibt angesichts dieser Situation nur den völligen Verzicht auf jedes Gesetz, verbunden mit dem Wissen darum, hier in freiem Wagnis entscheiden zu müssen.“⁶²

In eine ähnliche Richtung geht Mt 20,26:

„Wer unter euch der Größte sein will, sei euer Diener, und wer unter euch der erste sein will, sei euer Knecht.“

Auch hier wird keine Herrschaftslosigkeit propagiert, sondern ein ganz bestimmter Umgang miteinander gefordert, der von Gott und Jesus in ihrem Zugehen auf den Menschen gelebt wird. Gott hat den Menschen angesprochen mit seinem schöpferischen Wort (vgl. Joh 1,1-18)⁶³, das Mensch geworden ist in Jesus Christus. Der Mensch muss nun antworten. Es ist dem Menschen möglich, da er als Gottes Ebenbild erschaffen worden ist in dem Sinne, dass Gott ihm die Verantwortung für die Mitmenschen und die Welt übertragen hat.⁶⁴

„Und Gott sprach: ²⁶Lasst uns Menschen machen als unser Abbild, uns ähnlich. Sie sollen herrschen über die Fische im Meer und über die Vögel des Himmels, über das Vieh, über die ganze Erde und über alle Kriechtiere auf dem Land. ²⁷Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.“ (Gen 1,26-27)

⁶⁰ W. KORFF, Art. Verantwortungsethik (2001), Sp. 602.

⁶¹ Vgl. M. WEBER: Politik (1919).

⁶² D. BONHOEFFER: Werke, Bd. 6 (1992), S. 274.

⁶³ Vgl. dazu P. G. KIRCHSCHLÄGER: Johannesprolog (2013).

⁶⁴ Vgl. dazu P. G. KIRCHSCHLÄGER: Menschenrechte (2013), S. 102–125.

Diese Verantwortung „setzt nicht auf Gegenseitigkeit, sondern meint prospectives, von Gottes schöpferisch-fürsorgender Liebe getragenes Handeln“⁶⁵. Es gilt, der Liebe Gottes für den Menschen gerecht zu werden. Dabei handelt es sich um einen höchst anspruchsvollen Maßstab der Verantwortung.

„Liebe sieht mehr als das Recht. Umkehr ist nicht nur einfachhin das Resultat menschlicher oder göttlicher Strafandrohungen, sie setzt im Kern humane Akzeptanz voraus, sie braucht die ausgestreckte Hand, und zwar immer neu.“⁶⁶

4.2.3 Beitrag des biblischen Verständnisses von Verantwortung zur materiellen Bestimmung der Dimension der Verantwortung und ihrer Begründung

Das biblische Fundament des Verantwortungsbegriffs trägt substantiell zur materiellen Bestimmung der Dimensionen der Verantwortung und ihrer Begründung bei, indem sie, erstens, ein eindeutiges Begründungsangebot formuliert: Die menschliche Verantwortung gegenüber Gott und dem Menschen vor Gott angesichts des Maßstabs der Liebe Gottes und der Nächstenliebe ist in der Liebe und Treue Gottes begründet.

Das biblische Fundament des Verantwortungsbegriffs trägt, zweitens, substantiell zur materiellen Bestimmung der Dimensionen der Verantwortung und ihrer Begründung insofern bei, als sie zum Einen die materielle Bestimmung der Dimensionen der Verantwortung konkret fortsetzt. Zum anderen lässt sie eine weitere Bestimmung offen, gibt aber dabei gleichzeitig für eine weitere Bestimmung prinzipielle Grundlinien vor und mit – Liebe als das zu achtende und das alles durchdringende Prinzip, stete und anhaltende Fürsorge anstelle von befristeter Zuständigkeit und damit verbunden die personal-relational zu verstehenden Charakter von Maßstab und Instanz.

4.3 Individuum als mögliches Verantwortungssubjekt dank Freiheit und Rationalität

Die oben eingeführte Trias Verantwortung, Freiheit und Rationalität löst Kritik aus, besonders aus der Perspektive einiger neurowissenschaftlicher Positionierungsansätze von Freiheit. Neben einem z.B. auf der kantischen Argumentation aufbauenden Strang⁶⁷ kann auch von einem christlich-sozialethischen Standpunkt Verantwortung gegen neurowissenschaftliche Freiheitsskepsis⁶⁸

⁶⁵ W. KORFF/G. WILHELMS, Art. Verantwortung (2001), Sp. 599–600.

⁶⁶ W. KORFF, Art. Verantwortungsethik (2001), Sp. 603.

⁶⁷ Vgl. J. NIDA-RÜMELIN: Freiheit (2005).

⁶⁸ Vgl. dazu M. FRIEDMAN: Verantwortung (2010); W. SEIDEL: Gehirn (2009).

verteidigt werden.⁶⁹ Beide Argumentationslinien gegen neurowissenschaftliche Freiheitsskepsis sollen hier nicht nachgezeichnet werden, sondern in Ergänzung dazu sollen aus den bisherigen Ausführungen über den konstituierenden Beitrag des biblischen Verständnisses von Verantwortung drei zentrale, dazu korrespondierende Konsequenzen im Bezug auf die, wie oben eingeführt, wesentlich mit Verantwortung verbundene Freiheit des Menschen gezogen werden: Gott schafft den Menschen als sein Ebenbild (vgl. Gen 1,26-27). Dem Menschen wird die Aufgabe anvertraut und die Verantwortung übertragen, für die Schöpfung und die Menschen einzustehen und für sie zu sorgen. Darin besteht die Stellvertretung, welche die Menschen für Gott in dieser Welt wahrnehmen. In dieser Verantwortung basierend auf seiner Gottebenbildlichkeit ist der Mensch mit Freiheit zu denken. DIETRICH BONHOEFFER erläutert:

„Verantwortung und Freiheit sind einander korrespondierende Begriffe. Verantwortung setzt sachlich – nicht zeitlich – Freiheit voraus, wie Freiheit nur in der Verantwortung bestehen kann. Verantwortung ist die in der Bindung an Gott und an den Nächsten allein gegebene Freiheit des Menschen.“⁷⁰

Des Weiteren spricht Gott den Menschen in seiner Menschwerdung an. Gott wendet sich dem Menschen zu und tritt mit dem Menschen in eine Beziehung. Diese personale Dimension der Beziehung zwischen Gott und dem Menschen führt dazu, dass der Mensch als Einzelner vor Gott steht, von Gott angesprochen wird und Gott antwortet – als von Gott geschaffener Mensch, mit Gottebenbildlichkeit, frei. Freiheit vor Gott bedeutet auch, dass der Mensch auch Verantwortung übernimmt als sein Stellvertreter in der Fürsorge für Mitmenschen und für die Welt.

Schließlich können diese Punkte auch als Gegenargumente gegen ein aus einer freiheitsskeptischen Position abgeleitetes juristisches Verständnis von Verantwortung im Sinne von ausschließlich zugeschriebener Verantwortung aufgeführt werden.

5 Schlussbemerkungen

In den bisherigen Ausführungen wurde deutlich, dass die Auseinandersetzung der „moralischen Verantwortung“⁷¹ galt, die nach JULIAN NIDA-RÜMELIN aus folgendem Grund von außermoralischer Verantwortung zu unterscheiden ist:

⁶⁹ Vgl. E. SCHOCKENHOFF: Theologie (2007).

⁷⁰ D. BONHOEFFER: Werke, Bd. 6 (1992), S. 283.

⁷¹ Vgl. J. NIDA-RÜMELIN, Verantwortung (2011), S. 170–185.

„Da wir für alles dasjenige verantwortlich sind, für das wir Gründe haben, kann nicht jede Form der Verantwortlichkeit als eine moralische gelten.“⁷²

Basierend auf dieser Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen moralischer und außermoralischer Verantwortung und ausgehend von der Zuordnung des oben entwickelten Verständnisses einer siebendimensionalen Verantwortung aus einer christlich-sozialethischen Perspektive gilt es noch, aus den bisherigen Ausführungen herauszukristallisieren, warum es sich dabei um eine moralische Verantwortung handelt. Gründe für die Identifizierung dieses Verantwortungsverständnisses als moralische Verantwortung bilden die

„Distanzierung von den eigenen Interessen, die Bereitschaft zur gemeinsamen Praxis und damit die Offenheit für die kommunikative Klärung des gemeinsamen Guten und der Regeln, die die je individuelle Verfolgung des Guten bestimmen sollten“⁷³,

die sich in diesem siebendimensionalen, aus einer christlich-sozialethischen Perspektive erschlossenen Verantwortungsverständnis feststellen lassen.

KURT BAYERTZ hat mit seinem Begriff der „Meta-Verantwortung“⁷⁴ deutlich gemacht, dass der Mensch nicht nur für die Folgen seiner Handlungen, sondern auch für die Folgen seiner Theorien einzustehen hat. Mit diesem Beitrag ist die Hoffnung verbunden, dass die Folgen dieser theoretischen Ausführungen nicht nur theoretischer Natur sind und sich als verantwortbar erweisen.

Zusammenfassung

KIRCHSCHLAEGER, PETER G.: **Verantwortung aus christlich-sozialethischer Perspektive**. ETHICA 22 (2014) 1, 29–54

Der Begriff „Verantwortung“ wird gegenwärtig häufig im Sinne von „Zuständigkeit“ verwendet. Bei der Betrachtung dieser Begriffsverwendung kommt der Verdacht auf, dass es Letzterer zumindest an drei wesentlichen Elementen des Verantwortungsbegriffs mangelt: am Charakteristikum der Fürsorge, an der zeitlichen Bestimmung derselben als *stete* Fürsorge und der ethischen Selbstbindung, die zur Verantwortung dazugehört.

Summary

KIRCHSCHLAEGER, PETER G.: **Responsibility from the perspective of Christian social ethics**. ETHICA 22 (2014) 1, 29–54

At present, the term “responsibility” is mainly used in the sense of “competence”. On closer examination one is tempted to suspect that the latter is lacking at least three essential elements of the concept of responsibility: the characteristic concern, the temporal setting of it as *constant* concern, and the ethical self-commitment which is inherent in responsibility.

In the light of this suspicion the author is going to examine the term “responsibili-

⁷² Ebd., S. 170.

⁷³ Ebd., S. 179.

⁷⁴ K. BAYERTZ: Geschichte (1995), S. 60.

Ausgehend von diesem Verdacht wird in diesem Beitrag der Begriff „Verantwortung“ aus einer christlich-sozialethischen Perspektive untersucht. Nach einem kurzen Blick auf einige Punkte der begriffsgeschichtlichen Entwicklung von Verantwortung gilt der Fokus einem systematischen Versuch, den Begriff in seiner ethischen Tiefe zu erfassen, dabei Anfragen von der Theologie zu berücksichtigen und daraus einen eigenen Ansatz des Begriffsverständnisses zu entwickeln.

Dimensionen der Verantwortung
 Freiheit
 Liebe Gottes
 Meta-Verantwortung
 Nachhaltigkeit
 Nächstenliebe
 Pflicht
 Rationalität
 Relationen der Verantwortung
 Verantwortung
 Zuständigkeit

ty” from a perspective of Christian social ethics. After a short discussion of some items of the conceptual development of responsibility, it is systematically tried to understand the term in its ethical content and depth and, at the same time, to take into account questions from theology, thus developing an independent approach to the understanding of the term.

Competence
 dimensions of responsibility
 divine love
 duty
 freedom
 love of neighbour
 meta-responsibility
 rationality
 relations of responsibility
 responsibility
 sustainability

L i t e r a t u r

- APEL, K.-O.: Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Überganges zur postkonventionellen Moral. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1988.
- ARISTOTELES: Nikomachische Ethik, übers. und hg. v. F. Dirlmeier. Stuttgart: Reclam, 1983.
- BAYERTZ, K., Art. Verantwortung, in: H. J. Sandkühler (Hg.): Enzyklopädie Philosophie, Bd. 3 (Q–Z). Hamburg: Meiner, 2010, 2860–2863.
- BONHOEFFER D.: Werke, Bd. 6. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1992.
- BÜHL, W. L.: Verantwortung für soziale Systeme. Grundzüge einer globalen Gesellschaftsordnung. Stuttgart: J. G. Cotta'sche Buchhandlung, 1998.
- BURGER, P.: Nachhaltigkeitstheorie als Gesellschaftstheorie, in: R. Kaufmann/P. Burger/M. Stoffel (Hg.): Nachhaltigkeitsforschung – Perspektiven der Sozial- und Geisteswissenschaften. Bern: Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften, 2007, 13–34.
- Der Grosse Herder, Nachschlagewerk für Wissen und Leben, Art. Verantwortung, in: Bd. 12. Freiburg i. B.: Herder, 1935, Sp. 153–154.
- ELLIS, V. J.: Enterprise or Exploitation – Can Global Business be a Force for Good? in: Pushing Limits – Questioning Goals, hg. v. ISC-International Management Symposium, St. Gallen, 2002, 77–80.
- ENDERLE, G.: Veränderungen der Ökonomie im Kontext von Globalisierungsprozessen, in: G. Virt (Hg.): Der Globalisierungsprozess. Freiburg: Herder, 2002, 19–40.

- FRIEDMAN, MICHEL: Schuldlose Verantwortung: Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht. Frankfurt a. M.: Lang, 2010.
- GRIMM, J./GRIMM, W.: Deutsches Wörterbuch, Bd. 12/1. Leipzig: S. Hirzel, 1956, Sp. 79–82.
- HEIDBRINK, L.: Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten. Weilerswist: Velbrück, 2003.
- HOLDEREGGER, A., Art. Verantwortung, in: J.-P. Wils/C. Hübenal (Hg.): Lexikon der Ethik. Paderborn u.a.: Beck, 2006, 394–403.
- JONAS, H.: Das Prinzip der Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation: Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1989.
- KANT, I.: Metaphysik der Sitten (1797), in: Allgemeine Textausgabe, Bd. VI. Berlin: Reclam, 1968.
- KIRCHSCHLÄGER, P.G.: Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz: Münster: LIT, 2013. — Der Johannesprolog – eine kursorische Orientierung im Blick auf das Leben der Kirche, in: ETL 89/1 (2013), 37–48.
- KOLLER, P.: Die Begründung von Rechten, in: P. Koller/C. Varga/O. Weinberger: Theoretische Grundlagen der Rechtspolitik. Ungarisch-Österreichisches Symposium der internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 1990, ARSP 54. Stuttgart: Franz Steiner, 1990, 74–84.
- KORFF, W., Art. Verantwortungsethik, in: LThK³ Bd. 10. Freiburg i. Br.: Herder, 2001, Sp. 600–603.
- KORFF, W./WILHELMS, G., Art. Verantwortung, in: LThK³ Bd. 10. Freiburg i. Br.: Herder, 2001, Sp. 597–600.
- LOCKE, J.: Über den menschlichen Verstand (1690), 2 Bde. Hamburg: Meiner, 1968.
- NIDA-RÜMELIN, J.: Über menschliche Freiheit. Stuttgart: Reclam, 2005. — Verantwortung. Stuttgart: Reclam, 2011.
- PICHT, G.: Wahrheit, Vernunft, Verantwortung. Stuttgart: J.G. Cotta'sche Buchhandlung, 1969.
- POGGE, T.: Menschenrechte als moralische Ansprüche an globale Institutionen, in: S. Gosepath/G. Lohmann (Hg.): Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2000, 378–400.
- ROBINSON, M.: Menschenrechte im Schatten des 11. September, in: Jahrbuch Menschenrechte 2003. Schwerpunkt: Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte, hrsg. v. G. von Arnim/V. Deile/F.J. Hutter/S. Kurtenbach/C. Tessmer. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2002, 25–38.
- SARTRE, J.-P.: Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie (1943). Hamburg: Rowohlt, 1987.
- SCHOCKENHOFF, E.: Theologie der Freiheit. Freiburg i. Br.: Herder, 2007.
- SEN, A.: Inequality, Insecurity and Unsustainability, in: The Challenges to Growth and Prosperity, hg. v. ISC-International Management Symposium, St. Gallen, 2004, 159–162.
- SEIDEL, W.: Das ethische Gehirn. Der determinierte Wille und die eigene Verantwortung. Heidelberg: Spektrum Verlag, 2009.
- SCHÖNHERR-MANN, H.-M.: Die Macht der Verantwortung. Freiburg i. Br.: Karl Alber, 2010.
- WEBER, M.: Politik als Beruf. Berlin: Reclam, 1919.

WOLF, J.-C.: Utilitarismus, Pragmatismus und kollektive Verantwortung. Freiburg i. Br.: Herder, 1993.

ZIMMERLI, W.C.: Wandelt sich Verantwortung mit technischem Wandel?, in: H. Lenk / G. Rophl (Hg.): Technik und Ethik. Stuttgart: Reclam, ²1993, 92–111.

PD Dr. Peter G. Kirchschräger, Co-Leiter Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB),
Pädagogische Hochschule Luzern, Sentimatt 1, CH-6003 Luzern

peter.kirchschräger@gmail.com